Stadt Köln

Der Oberbürgermeister

Dezernat, Dienststelle
VI/66/661/4
661/4

Vorlagen-Nummer
3495/2011

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 7 (Porz)	13.12.2011

Fehlende Fußwege/Bürgersteige in Köln Porz-Langel
hier: Beschluss aus der Sitzung der Bezirksvertretung Porz vom 05.07.2011, TOP 6.1.4

"Die Bezirksvertretung Porz fordert die Verwaltung auf, im Rahmen der Schulwegsicherung, folgende Gehwege in Köln/Porz-Langel einzurichten bzw. Instand zu setzen.

1. Neubau vom Haus Loorweg 27 bis zur Einmündung der Straße Unterm Berg

2. Vorzeitiger Endausbau des Trampelpfades im Baugebiet „Hinter Hofen“ hinter den Häusern Lülsdorfer Straße an der Alten Schmiede vorbei bis zur Jacob-Engels-Straße"

Stellungnahme der Verwaltung zu Punkt 1 des Beschlusses:

Die Verwaltung wird die Maßnahme in das Planungsprogramm aufnehmen. Im Flächennutzungsplan sind die für die Anordnung der Gehwege erforderlichen Flächen als „Landwirtschaftliche Nutzflächen“ ausgewiesen. Zum Ausbau der Gehwege liegt keine Rechtsgrundlage z.B. ein Bebauungsplan vor. Aus diesem Grund wurde vorab das Verfahren zur Änderung der Ortsdurchfahrtsgrenze eingeleitet. Derzeit befindet sich die Ortsdurchfahrtsgrenze circa in Höhe der Rheinbergstraße, sodass die Abschnitte, wenn auch vereinzelt bebaut, in Richtung Zündorf als anbaufrei zu werten sind.

Wenn die rechtlichen Voraussetzungen, wie die Verschiebung der Ortsdurchfahrtsgrenze, ggf. der Ankauf von Grunderwerb, Planungsrecht, Widmung, Finanzierung etc. vorliegen, kann die Planung weiter bearbeitet werden.

Stellungnahme der Verwaltung zu Punkt 2 des Beschlusses:

Der Baufortschritt im Wohngebiet „Hinter Hoven/Auf dem Damm“ lässt kurzfristig einen endgültigen Ausbau des Geh- und Radweges „Hinter Hoven“ in Pflasterbauweise nicht zu, aus diesem Grund befindet sich dieser als Provisorium in Form eines Schotterweges.

Um den Fußgängern mehr Sicherheit zu bieten besteht die Möglichkeit den vorhandenen Schotterweg mit einer bituminösen Deckschicht auf einer Länge von circa 300 m provisorisch bis zum endgültigen Ausbau zu befestigen. Aus Kostengründen sollte allerdings auf die im Bebauungsplan ausgewiesene Breite von 3,50 m verzichtet werden. Die Mindestbreite eines Gehweges wird eingehalten.